

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Abteilung allgemeine Bildung und Bildungszusammenarbeit
Effingerstrasse 27
3003 Bern



Bern, den 13. Februar 2013

Vernehmlassung: Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich.

I. GESAMTBEURTEILUNG

Die BDP Schweiz unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung, die der Bundesrat mit der Totalrevision des Bundesgesetzes über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich verfolgt. Insbesondere der Vorschlag einer Neuverteilung der Bundessubventionen ist sinnvoll. Dennoch stellt die BDP Schweiz in Frage, ob die neu vorgeschlagene Verteilung der Bundesbeiträge gemäss den effektiv erbrachten Aufwendungen der Kantone eine Verbesserung bringt. Sollte diese Neuberechnung tatsächlich in Kraft treten, wäre zu überprüfen, ob sich die Kantone auch tatsächlich engagieren. Womöglich bestünde sonst die Gefahr, dass die Kantone ihr Stipendienwesen auf Eis legen, da die Subventionen nicht mehr automatisch fliessen wie bisher.

Die BDP Schweiz sieht ausserdem Nachholbedarf in der Bildungsforschung. Bisher liegen in der Schweiz noch keine Forschungsergebnisse vor, die die Frage „Was wirkt?“ beantworten. Mit solchen Forschungsergebnissen könnten die Bundessubventionen gezielt eingesetzt werden. Bis heute bleibt unklar, ob die Beiträge an die Kantone schlussendlich dort hinfließen, wo sie den grössten Nutzen bringen. Die BDP Schweiz fordert deshalb, dass über den Nationalfond solche Studien lanciert werden.

Generell erkennt die BDP Schweiz den Bedarf nach mehr Transparenz im Stipendienwesen. Oft sind die administrativen Hürden zu hoch und die Informationen nur schwer zugänglich, wodurch Studierende das Stipendiengesuch unterlassen, obwohl sie womöglich anspruchsberechtigt sind. Die BDP Schweiz fordert deshalb, dass Informationen betreffend Stipendien und Darlehen einfach und schneller zu beschaffen sind (mehr Infoanlässe, einfachere Auskunft an den Ausbildungsstätten etc.).

II. BEMERKUNGEN ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Der Bund soll sich nur an Aufwendungen für Stipendien beteiligen. Es soll dadurch ein Anreiz geschaffen werden, dass die Kantone nur in Ausnahmefällen Studiendarlehen gewähren.

Artikel 2, c.

Die BDP Schweiz sieht keinen Bedarf in Bundesbeiträgen für Studiendarlehen. Folglich ist in Artikel 3 und 4 der Begriff „Ausbildungsbeiträge“ durch „Stipendien“ zu ersetzen.

Artikel 5, Absatz 2

Die BDP Schweiz ist der Meinung, dass die Kantone generell keine Alterslimite festlegen dürfen. Die Möglichkeit, ein Stipendium zu beantragen, muss in jedem Alter genutzt werden können. Womöglich wird sonst ein Studium nicht aufgenommen, weil die Alterslimite bereits überschritten wurde.

Artikel 7

Der Artikel 7 wird neu in das Gesetz eingeführt und nennt explizit das Subsidiaritätsprinzip. Die BDP Schweiz begrüsst die explizite Erwähnung der Eigenverantwortung. Kritisch anzumerken ist jedoch, dass nicht – ebenso wenig wie im entsprechenden Artikel 3 des Stipendien-Konkordats – definiert wird, nach welchen Kriterien die finanzielle Leistungsfähigkeit bemessen wird. Die BDP Schweiz fordert deshalb Bestrebungen zu schweizweit einheitlichen Kriterien zur Bemessung.

Bei Artikel 7 soll zudem ergänzt werden, dass die Kantone die Möglichkeit der Stipendienbevorschussung analog der Alimentenbevorschussung anbieten müssen.

Artikel 9

Der Artikel 9 regelt das Ende der Beitragsberechtigung. Die die Tertiärstufe A betreffende Formulierung in Absatz a. muss deutlicher machen, dass bei Studiengängen, die einen Bachelor- und einen Masterabschluss umfassen, die Beitragsberechtigung mit dem Masterabschluss endet.

Artikel 10, Absatz 3

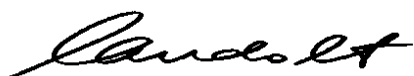
Der Absatz 3 ist zu streichen. Die BDP Schweiz sieht in diesem Absatz eine Beschränkung der Wahlfreiheit, welche mit Artikel 10 gefördert werden soll.

Artikel 11, Absatz 2

Für die BDP Schweiz macht es keinen Sinn, dass ein Abzug der ersten Ausbildungszeit gemacht werden kann. Mindestens ein Studienwechsel muss ohne negative Konsequenzen möglich sein. Absatz 2 muss ausserdem so formuliert werden, dass in Ausnahmefällen auch Stipendien gewährt werden können, wenn die Ausbildung mehr als einmal gewechselt wird. Es können Ereignisse eintreten, die dies erforderlich machen (z.B. erster Studienwechsel wegen Interesse an einem anderen Fach und zweiter Wechsel wegen einem Unfall oder einer Krankheit, wodurch ein erneuter Wechsel unumgänglich ist).

Wir danken für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Landolt, Präsident BDP Schweiz

Rosmarie Quadranti, Nationalrätin BDP Schweiz



Vernehmlassung zur

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0)

F r a g e r a s t e r

Rücksendung bis **spätestens 14. Februar 2013** an vernehmlassung-stipendien@sbf.admin.ch

Mit der Verwendung dieser Vorlage für Ihre Stellungnahme erleichtern Sie uns die Auswertung.

Das Frageraster ist gegliedert in:

- Gesamtbeurteilung
- Revisionsgrundsätze
- Formelle Harmonisierung
- Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln
- Sonstige Bemerkungen

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung!

Stellungnahme von:

BDP Schweiz

1. Gesamtbeurteilung

Wie beurteilen Sie *insgesamt* den vorliegenden Entwurf zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes?

eher positiv eher negativ keine Meinung

Bemerkungen: Siehe Begleittext

2. Revisionsgrundsätze

2.1 Sind Sie der Ansicht, *Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes* sollten mit der Totalrevision verändert werden?

Ja

2.2 Sind Sie der Ansicht, dass die *formellen Harmonisierungsbestimmungen des kantonalen Konkordats* ins Bundesgesetz aufgenommen werden sollen?

Ja.....

- 2.3 Befürworten Sie die Anpassung des Verteilmodells für die Bundessubvention im Bereich des Ausbildungsbeitragswesens, welches neu die effektiven Aufwendungen der Kantone honoriert?

Ja, wobei darauf zu achten ist, dass sich die Kantone ausreichend engagieren. Möglicherweise gibt das vorgeschlagene System auch falsche Anreize, da finanzschwache Kantone die Ausbildungsbeiträge kaum erhöhen werden oder können und dafür aber höhere Bundesbeiträge erhalten. Siehe zusätzlich Begleittext.....

3. Formelle Harmonisierung

- 3.1 Erachten Sie die Übernahme der *Alterslimite für Stipendien von 35 Jahren* ins Bundesgesetz als sinnvoll?

Die BDP Schweiz ist der Meinung, dass auf eine Alterslimite verzichtet werden kann. Der Nutzen ist in den Augen der BDP Schweiz nicht nachvollziehbar.....

- 3.2 Erachten Sie die Bestimmungen bezüglich *freie Wahl von Studieneinrichtung und Studienort* als sinnvoll?

Ja, ausser Absatz 3. Siehe Kritik zu Artikel 10.....

- 3.3 Erachten Sie die Erwähnung der *Dauer für die Bezugsmöglichkeit* von Ausbildungsbeiträgen *bei Teilzeitstudien aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen* als sinnvoll?

Ja.....

- 3.4 Finden Sie die Präzisierung der *Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeihilfen* hilfreich?

Ja.....

- 3.5 Welche *weiteren formellen Harmonisierungsbestimmungen* sollten aus Ihrer Sicht ins Bundesgesetz aufgenommen werden?

-

4. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

Art. 1

Der Bund soll sich nur an Aufwendungen für Stipendien beteiligen. Es soll dadurch ein Anreiz geschaffen werden, dass die Kantone nur in Ausnahmefällen Studiendarlehen gewähren.

Art. 2

c Ergänzungen: Die Bundesbeiträge werden nur für Stipendien ausgerichtet.

Deshalb eine Änderung in Artikel 3 und 4:.....

Art 3

1 "Ausbildungsbeiträge" durch "Stipendien" ersetzen

2 "Ausbildungsbeiträge" durch "Stipendien" ersetzen

Art 4

1 "Ausbildungsbeiträge" durch "Stipendien" ersetzen

Art 5

2 Kantone sollen keine Alterslimite festlegen können.

Art 7

Ergänzungen:

Kantone bieten die Möglichkeit der Stipendienbevorschussung analog der Alimentenbevorschussung an.

Art 10

3 Streichen. Die Wahlfreiheit ist wichtig. Absatz 3 würde jene zu stark einschränken.

Art 11

2 zu streichen: "bei der Berechnung der entsprechenden Beitragsdauer kann jedoch die Zeit der ersten Ausbildung in Abzug gebracht werden."

Siehe Begleittext.

.....

5. Sonstige Bemerkungen

Hinweise, Kommentare, Präzisierungen, Anliegen und weitere Bemerkungen können untenstehend dargestellt werden.

Siehe Begleittext